Satzung der Stadtweiten Schüler.innenvertretung Herne

§1 Die SSV Herne

- 1.1 Die Stadtweite Schülervertretung Herne (SSV Herne) ist der Zusammenschluss der Schüler.innenvertretungen aller weiterführenden Schulen in Herne.
- 1.2 Die SSV Herne gibt allen Schüler.innen von freien und privaten Schulen die Möglichkeit, gleichberechtigt in der SSV mitzuarbeiten.

§2 Zweck der SSV Herne

Zweck der SSV ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler.innen einzusetzen.

- 2.1 Aufgabe des Verbandes ist es, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen in Herne beizutragen.
- 2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
 - Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
 - Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen

Ebenen

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Unterstützung der Schülervertretungen in Herne bei der Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- Angebot von Rechtsberatung

§ 3 Organe der SSV Herne

- 3.1 Die Organe der SSV Herne sind:
- die Stadtdelegiertenkonferenz
- der SSV-Vorstand
- die SSV-Sprecher.innen

§ 4 Stadtdelegiertenkonferenz

- 4.1 Aufgaben
- 4.1.1 Die Stadtdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Stadtschülervertretung. Sie kann Entscheidungen/Beschlüsse des Vorstandes außer Kraft setzen.
- 4.1.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des SSV-Vorstands, die Landesdelegierten in der LSV sowie die SSV-Sprecher.innen.
- 4.1.3 Die Stadtdelegiertenkonferenz entlastet den SSV-Vorstand.
- 4.1.4 Die Stadtdelegiertenkonferenz kann dem SSV-Vorstand Arbeitsaufträge erteilen.
- 4.1.5 Die Stadtdelegiertenkonferenz ist nicht berechtigt, den Schülervertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.
- 4.2 Zusammensetzung
- 4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schülervertretungen sowie der SSV-Vorstand.
- 4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangenen 250 Schüler.innen eine.n Delegierte.n, wobei wenn möglich 50% weiblich sein sollten.
- 4.2.3 Alle Schüler.innen der Stadt können an der Stadtdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Stadtdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.
- 4.3 Organisation
- 4.3.1 Die Stadtdelegiertenkonferenz wird vom SSV-Vorstand einberufen. Der SSV-Vorstand muss die Stadtdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens zwei Schulen der angeschlossenen Schülervertretungen dies beantragen.
- 4.3.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, zu Beginn des Schulhalbjahres zusammen.
- 4.3.3 Die Stadtdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurde.
- 4.3.4 Die Stadtdelegiertenkonferenzen werden von den SSV-Sprecher.innen geleitet.
- 4.3.5 Über jede Sitzung der Stadtdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Stadtdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Stadtdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

- 4.3.6 Bei der Leitung der Stadtdelegiertenkonferenz ist folgendes zu beachten:
 - a. Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen
 - b. Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

§ 5 Der SSV- Vorstand

- 5.1 Der SSV-Vorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und entscheidet über Angelegenheiten der SSV
- 5.2 Der SSV-Vorstand ist der Stadtdelegiertenkonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- 5.3 Dem SSV-Vorstand gehören an:
 - a. 2 SSV-Sprecher.innen
 - b. der/die Finanzreferent.in
 - c. 6 Vorstandsmitglieder
 - d. sollte das Amt des Finanzreferenten von einem/einer der SSV-Sprecher.innen ausgeführt werden, wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.
- 5.4 Die SSV-Sprecher.innen tragen die politische Verantwortung für die Arbeit der Stadtweiten Schülervertretung Herne. Sie repräsentieren die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Sie sind gegenüber dem Vorstand Rechenschaft schuldig.
- 5.5 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler.innen sein.
- 5.6 Alle Mitglieder des SSV-Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber dem SSV-Vorstand und der Stadtdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Jedes Mitglied des SSV-Vorstandes hat die Pflicht, alle anderen Mitglieder über seine Ressortentscheidungen zu unterrichten. Zur Information der Stadtdelegiertenkonferenz haben die Mitglieder des SSV-Vorstandes auf den ordentlichen Stadtdelegiertenkonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.
- 5.7 Die Mitglieder des SSV-Vorstandes werden einmal im Jahr von der Stadtdelegiertenkonferenz für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 5.8 Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennter und geheimer Wahl ernannt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- 5.9 Abwahl eines SSV-Vorstandsmitglieds ist jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stadtdelegiertenkonferenz möglich. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der Stadtweiten Schülervertretung Herne durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

- 5.10 Mitglieder des SSV-Vorstands können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten.
- 5.11 Der SSV-Vorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler.innen in den SSV-Vorstand zu kooptieren. Sie sind dem SSV-Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden von dem SSV-Vorstand mit absoluter Mehrheit gewählt.
- 5.12 Der Finanzreferent kümmert sich um die Finanzen der SSV-Herne und ist mit einem weiterem Vorstandsmitglied verfügungsberechtigt über das SSV-Konto.
- 5.13 Der SSV-Vorstand versammelt sich in jedem Quartal eines Schuljahres einmal.

§ 6 Die Stadtverbindungslehrer.innen

- 6.1 Die Stadtverbindungslehrer.innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion.
- 6.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Stadtverbindungslehrer.innen wählen.
- 6.3 Die Stadtverbindungslehrer.innen nehmen an den Sitzungen der Stadtdelegiertenkonferenz mit Rederecht teil.

§7 Landesdelegierte

- 7.1 Die Stadtweite Schülervertretung Herne ist Mitgliedsverband der Landesschüler.innenvertretung Nordrhein-Westfalen.
- 7.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz entsendet zwei Landesdelegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) der LSV NRW.
- 7.3 Es werden zwei Landesdelegierte gewählt. Alle Mitglieder des SSV-Vorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.

§8 Abstimmungen und Wahlen

- 8.1 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- 8.2 Stellt ein.e Delegierte.r den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Es wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Über die Zusammensetzung der Abstimmungskommission entscheidet die Stadtdelegiertenkonferenz.
- 8.3 Alle Schüler.innen der Stadt können Anträge an die Stadtdelegiertenkonferenz stellen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung abzustimmen.
- 8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 8.5 Bei Wahlen zum SSV-Vorstand und Wahlen zur Landesdelegiertenkonferenz soll, falls möglich und sinnvoll, die Geschlechterparität eingehalten werden.
- 8.6 Wahlen werden nach einer Kandidat.innen-Befragung und -sofern beantragt- nach einer Personaldebatte durchgeführt.

8.7 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Der zweite Wahlgang ist jedoch als Stichwahl zu betrachten.

§ 9 Geschäftsordnung

- 9.1 Die Stadtdelegiertenkonferenz kann der SSV Herne mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.
- 9.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können nur durch die Stadtdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- 10.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Stadtdelegiertenkonferenz an die angeschlossenen Schülervertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Stadtdelegiertenkonferenz vom 27.06.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert durch die 03. Stadtdelegiertenkonferenz am 01.10.2019 im Ratssaal der Stadt Herne.